Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 546/2003 DER KOMMISSION

vom 27. März 2003

über die Übermittlung bestimmter Daten hinsichtlich der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75, (EWG) Nr. 2777/75 und (EWG) Nr. 2783/75 des Rates im Eier- und Geflügelsektor

(ABl. L 81 vom 28.3.2003, S. 12)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 504/2009 der Kommission vom 15. Juni 2009	L 151	22	16.6.2009

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 546/2003 DER KOMMISSION

vom 27. März 2003

über die Übermittlung bestimmter Daten hinsichtlich der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75, (EWG) Nr. 2777/75 und (EWG) Nr. 2783/75 des Rates im Eier- und Geflügelsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission ([2]), insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin ([4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission ([5]), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 572/1999 der Kommission vom 16. März 1999 betreffend bestimmte Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Eier und Geflügelfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1527/73 ([6]) wurde ein System der Verkaufspreismitteilung für die Eier- und Geflügelfleischmärkte zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorgesehen, um die ordnungsgemäße Verwaltung dieser Märkte zu gewährleisten.

(2) Die dabei gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass das System bestimmter Änderungen bedarf. Die Verordnung (EG) Nr. 572/1999 ist daher zu ersetzen.

(3) Die wöchentlichen Preise sind der Kommission mittels eines von ihr genehmigten elektronischen Übertragungssystems zu übermitteln sowie elektronisch zugänglich zu machen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

([1]) ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.
([2]) ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.
([3]) ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.
([4]) ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104.
([5]) ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.
([6]) ABl. L 70 vom 17.3.1999, S. 16.

▼B

Artikel 1

▼M1

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am Mittwoch jeder Woche spätestens um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) auf elektronischem Wege Folgendes mit:

a) die für Eier der Klasse A aus Käfighaltung und für den Durchschnitt der Gewichtsklassen L und M bei den Packstellen festgestellten Verkaufspreise oder, wenn die Käfighaltung nicht länger repräsentativ ist, die Verkaufspreise für Eier von Legehennen in Bodenhaltung, wobei anzugeben ist, dass es sich um die Verkaufspreise für Eier aus Bodenhaltung handelt;

b) die für ganze Hühner der Klasse A, genannt „Hühner 65 %“, bei den Schlachthöfen festgestellten Verkaufspreise oder auf den repräsentativen Märkten festgestellten Großhandelspreise oder die Verkaufspreise für eine andere Herrichtungsform ganzer Hühner, falls diese am repräsentativsten ist.

▼B

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise entsprechen den in der Woche vor der Übermittlung geltenden Durchschnittspreisen ohne MwSt., ausgedrückt in nationaler Währung je 100 kg.

(3) Die Mitgliedstaaten verwenden spätestens am 1. Mai 2003 ein elektronisches Übertragungssystem, das von der Kommission genehmigt werden muss.

Artikel 2

Die Kommission legt dem Verwaltungsausschuss für Eier und Geflügelfleisch mindestens einmal pro Monat die Zusammenstellung der gemäß Artikel 1 gemeldeten Preise vor und stellt diese den Mitgliedstaaten auf ihrer Website zur Verfügung.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 572/1999 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.